

## **Amtliche Bekanntmachung – Amtsblatt**

### **Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028**

Die vom Gemeinderat der Stadt Mössingen am 08. Mai 2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in Erwachsenenstrafsachen für die Geschäftsjahre 01.01.2024 bis 31.12.2028 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von Montag, 15.05.2023 bis Mittwoch, 24.05.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, 72116 Mössingen, im Schaukasten für amtliche Bekanntmachungen im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Mössingen, Freiherr-vom-Stein-Straße 20, im Büro 1.16 im ersten Stock (Ansprechpartnerin: Frau Siller), Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

#### **Öffnungszeiten Rathaus allgemein**

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

Hinweis: Christi Himmelfahrt (18.05.2023) und Brückentag (19.05.2023): geschlossen

Mössingen, 09.05.2023

Stadtverwaltung Mössingen

# **Amtliche Bekanntmachung – Amtsblatt**

## **§ 32 GVG**

### **Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind**

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

## **§ 33 GVG**

### **Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:**

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

## **§ 34 GVG**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.